

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Planung, Lieferung und projektbezogene Leistungen im B2B-Geschäft

Stand: 14.01.2026

HOLTA Sàrl
30 Burregaass
L-9940 Asselborn
LUXEMBOURG

nachfolgend „HOLTA“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Lieferungen, Planungs-, Koordinations-, Beschaffungs- und sonstigen projektbezogenen Leistungen der HOLTA Sàrl, nachfolgend „HOLTA“, gegenüber Unternehmern, Gesellschaften, juristischen Personen und sonstigen gewerblich handelnden Auftraggebern.
2. Diese AGB gelten ausschließlich im B2B-Geschäft. Sie gelten nicht unmittelbar gegenüber Verbrauchern.
3. Der jeweilige direkte Vertragspartner von HOLTA wird nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet.
4. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufs-, Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn HOLTA deren Anwendung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
5. Die vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags durch HOLTA stellt keine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
6. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, sofern bei dem jeweiligen Geschäft auf ihre Geltung Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsunterlagen und Rangfolge

1. Umfang, Preis und Inhalt der von HOLTA geschuldeten Leistungen bestimmen sich vorrangig nach den individuellen Vertragsunterlagen.
2. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
 - ausdrücklich individuell vereinbarte Vertragsbedingungen und Nachträge,
 - Auftragsbestätigung von HOLTA,
 - vereinbartes Leistungsverzeichnis und ausdrücklich bezeichnete technische Anlagen,
 - freigegebene Projekt-, Werk- und Ausführungsunterlagen,
 - Angebot von HOLTA,
 - diese AGB.
3. Allgemeine Produktinformationen, Präsentationen, Visualisierungen, Internetseiten, Musterprojekte oder Prospekte sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Bestandteil des jeweiligen Auftrags geworden sind.
4. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB stets vor.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von HOLTA sind freibleibend, soweit darin nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist.
2. Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch beiderseitige Unterzeichnung eines Vertragsdokuments, schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch HOLTA oder ausdrückliche Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber und anschließende Bestätigung durch HOLTA.
3. Mündliche Nebenabreden und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von HOLTA anschließend mindestens in Textform bestätigt werden.
4. E-Mail, digital übermittelte PDF-Dokumente sowie nachvollziehbare Freigaben über ein von HOLTA verwendetes ERP-, CRM- oder Projektmanagementsystem gelten als Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 4 Einbeziehung dieser AGB

1. Diese AGB werden dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.
2. Im Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung wird die jeweils gültige Fassung mit Versionsnummer und Datum bezeichnet.
3. Mit Annahme des Auftrags bestätigt der Auftraggeber, die bezeichnete AGB-Fassung vor Vertragsschluss erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.
4. Nachträgliche Änderungen dieser AGB wirken nicht rückwirkend auf bereits abgeschlossene Aufträge.

II. Leistung, Planung und technische Abwicklung

§ 5 Leistungsumfang

1. HOLTA schuldet ausschließlich die Leistungen, die im individuellen Auftrag ausdrücklich vereinbart wurden.
2. Je nach Auftrag können insbesondere technische und kaufmännische Projektplanung, Zeichnungs- und Ausführungsplanung, Vermessung, Beschaffung von Baustoffen und Bauteilen, Organisation von Abbund und Fertigung, Lieferung, Projektkoordination, Baustellenbegleitung, vorbereitende Bohrarbeiten an Fundamenten sowie sonstige ausdrücklich vereinbarte Leistungen umfasst sein.
3. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten sind, sind nicht geschuldet.
4. Die Errichtung und Montage der gelieferten Bauteile ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs von HOLTA. Sie obliegt dem Auftraggeber bzw. den von ihm eingesetzten Unternehmen.
5. Insbesondere richtet sich ausschließlich nach dem individuellen Auftrag, ob Statik, Fundamentplanung, Genehmigungsplanung, Bodengutachten, Erdarbeiten, Fundamente, Kranleistungen, Entladung, Baustelleneinrichtung, vorbereitende Bohrarbeiten oder Leistungen anderer Gewerke von HOLTA geschuldet werden.
6. Die Ausführung einzelner vorbereitender Arbeiten durch HOLTA, insbesondere von Bohrarbeiten an Fundamenten, begründet keine Übernahme der Errichtung oder Montage des Bauwerks durch HOLTA.

§ 6 Fremdfertigung, Abbund, Lieferanten und Subunternehmer

1. HOLTA ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Lieferanten, Hersteller, Abbundbetriebe, Transportunternehmen, Fachplaner und sonstige Fachunternehmen oder Subunternehmer einzusetzen.

2. HOLTA ist insbesondere berechtigt, Holz und andere Materialien selbst zu beschaffen und deren Abbund, Bearbeitung oder Fertigung durch externe Fachunternehmen durchführen zu lassen.
3. Soweit im individuellen Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet HOLTA keine Fertigung oder keinen Abbund im eigenen Betrieb.
4. Die Beauftragung von Lieferanten oder Subunternehmern ändert nichts am Umfang der gegenüber dem Auftraggeber von HOLTA übernommenen vertraglichen Verpflichtungen.
5. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Einsatz eines bestimmten Lieferanten oder Subunternehmers besteht nur, wenn dieser ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

§ 7 Verhältnis zum Endkunden des Auftraggebers

1. Ausschließlicher Vertragspartner von HOLTA ist der Auftraggeber.
2. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen HOLTA und dem Endkunden des Auftraggebers entsteht nur aufgrund einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
3. Dies gilt auch dann, wenn HOLTA Zeichnungen oder Planungsunterlagen erstellt, an Besprechungen mit dem Endkunden teilnimmt, technische Informationen unmittelbar an den Endkunden übermittelt oder technische bzw. kaufmännische Angebots- und Projektunterlagen vorbereitet, die der Auftraggeber anschließend unter eigenem Namen gegenüber seinem Endkunden verwendet.
4. Der Auftraggeber bleibt allein dafür verantwortlich, dass sein Vertrag mit seinem Endkunden den für dieses Vertragsverhältnis geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht.
5. Dies gilt insbesondere für zwingende Verbraucher-, Informations-, Widerrufs- und Gewährleistungsbestimmungen, wenn der Endkunde des Auftraggebers Verbraucher ist.

§ 8 Planung, Planfreigabe und technische Schnittstellen

1. Soweit HOLTA Planungs-, Werk- oder Freigabeunterlagen erstellt, sind diese vom Auftraggeber beziehungsweise den von ihm beauftragten Fachplanern innerhalb der vereinbarten Frist zu prüfen.
2. Die Prüfung umfasst insbesondere die vom Auftraggeber bzw. dessen Endkunden oder Planern vorgegebenen Gebäudeabmessungen, Höhen, Öffnungen, Anschlusspunkte, Lastannahmen, Nutzungsanforderungen, Schnittstellen zu Fremdgewerken, Materialanforderungen und sonstigen Projektvorgaben.
3. Der Auftraggeber hat Freigaben eindeutig und nachvollziehbar zu erteilen.
4. Nach erfolgter Produktionsfreigabe beginnt HOLTA auf Grundlage der freigegebenen Unterlagen mit Beschaffung, Fertigungs- und Koordinationsarbeit und gegebenenfalls Beauftragung der externen Fertigung.
5. Nach Produktionsfreigabe gewünschte Änderungen gelten als Leistungsänderungen gemäß § 9.
6. Eine Freigabe des Auftraggebers entbindet HOLTA nicht von der Verantwortung für Fehler innerhalb des eigenen vertraglich übernommenen Leistungsumfanges.
7. Von Auftraggeber, Endkunde oder deren Planern übermittelte Angaben darf HOLTA zugrunde legen, soweit deren Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit für HOLTA nicht offensichtlich erkennbar ist.

§ 9 Änderungen und Zusatzleistungen

1. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Vertragsschluss sind gesondert zu vereinbaren.
2. HOLTA wird soweit möglich vor Ausführung einer Änderung deren Auswirkungen auf Preis und Termin mitteilen.
3. Zusatz- oder Änderungsleistungen werden grundsätzlich erst ausgeführt, nachdem der Auftraggeber sie mindestens in Textform bestätigt hat.
4. Nach Produktionsfreigabe können Änderungen insbesondere zusätzliche Kosten verursachen für Planung, Zeichnung, Statik, bereits bestelltes Material, bereits erfolgten Abbund, Fertigung, Stornierung, Transport, Lagerung und zusätzliche Arbeitszeit.
5. Bereits verbindlich eingegangene Lieferanten- oder Fertigungsaufträge sind zu vergüten, soweit diese infolge einer vom Auftraggeber gewünschten Änderung nicht mehr verwendet oder kostenfrei storniert werden können.

III. Preise und Preisänderungen

§ 10 Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Steuern.
2. Maßgeblich ist der im Auftrag vereinbarte Leistungsumfang.
3. Soweit nicht ausdrücklich als Festpreis bis zu einem bestimmten Datum bezeichnet, basiert der Preis auf den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten und dokumentierten Beschaffungs-, Fertigungs-, Transport- und sonstigen Projektkosten.
4. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 11 Änderungen von Beschaffungs-, Fertigungs- und Transportkosten

1. Soweit im individuellen Auftrag kein verbindlicher Festpreis bis zu einem ausdrücklich genannten Datum vereinbart wurde, gelten für preisvolatile projektbezogene Kostenpositionen die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Als preisvolatile Kostenpositionen gelten insbesondere:
 - Holz und Holzwerkstoffe,
 - Sockel- und Betonelemente,
 - Wand- und Dachpaneele,
 - Kastenrinnen und sonstige wesentliche Baustoffe und Bauteile,
 - externer Abbund, Bearbeitung und Fertigung,
 - projektbezogene Transport- und Frachtkosten,
 - Maut-, Treibstoff-, Energie- und vergleichbare transport- oder lieferbezogene Zuschläge sowie
 - sonstige im Auftrag ausdrücklich bezeichnete wesentliche projektbezogene Fremdkosten.
3. Ausgangsbasis ist der am Tag des Vertragsschlusses für die Kalkulation dokumentierte Netto-Beschaffungs-, Fertigungs-, Bearbeitungs-, Transport- oder sonstige projektbezogene Fremdkostenpreis der jeweiligen Kostenposition. Als Nachweis können insbesondere Lieferanten- oder Dienstleisterangebote, gültige Preislisten, Rahmenvereinbarungen, dokumentierte Einkaufspreise, Transportangebote oder vergleichbare objektive Kostennachweise dienen.

4. Als maßgeblicher Beschaffungs- oder Beauftragungszeitpunkt gilt grundsätzlich der nach dem vereinbarten Projektablauf vorgesehene Zeitpunkt, zu dem HOLTA die jeweilige Material-, Fertigungs-, Bearbeitungs-, Transport- oder sonstige projektbezogene Leistung üblicherweise verbindlich bestellt oder beauftragt. Eine Verpflichtung zur vorzeitigen Beschaffung, Beauftragung, Vorfinanzierung oder Lagerung besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Liegt der vertragsgemäß vorgesehene Beschaffungs- oder Beauftragungszeitpunkt einer Kostenposition mehr als drei Monate nach Vertragsschluss und verändert sich der entsprechende Preis, kann der Vertragspreis hinsichtlich dieser Kostenposition entsprechend angepasst werden.
6. Gleiches gilt unabhängig von der Dreimonatsfrist, wenn sich die Beschaffung oder Beauftragung aufgrund von Umständen verzögert, die dem Auftraggeber, dessen Endkunden, dessen Planern oder sonst seiner Risikosphäre zuzurechnen sind, und hierdurch eine zuvor bestehende Preisbindung ausläuft oder sich die betreffende Kostenposition erhöht.
7. Maßgeblich ist die Differenz zwischen dem dokumentierten Basispreis bei Vertragsschluss und dem für die konkrete Projektbeschaffung oder Projektbeauftragung tatsächlich erforderlichen Preis.
8. Die Anpassung erfolgt ausschließlich hinsichtlich der tatsächlich von der Preisänderung betroffenen Projektmenge bzw. projektbezogenen Leistung.
9. Preiserhöhungen und Preissenkungen werden nach demselben Verfahren berücksichtigt.
10. HOLTA legt dem Auftraggeber die Berechnungsgrundlage auf begründetes Verlangen nachvollziehbar dar. Geschäftsgeheimnisse und nicht relevante Lieferanten-, Dienstleister- oder Kalkulationsinformationen dürfen geschwärzt werden.
11. Ist der betreffende Preis von HOLTA gegenüber dem Lieferanten, Hersteller, Fertigungsbetrieb, Transportunternehmen oder sonstigen Dienstleister bereits verbindlich fixiert worden, erfolgt innerhalb dieser Preisbindung keine Anpassung.
12. Hat HOLTA eine ausdrücklich zugesagte Preisfixierung schuldhaft versäumt, ist HOLTA insoweit nicht berechtigt, die hieraus resultierende Preissteigerung auf den Auftraggeber zu übertragen.
13. Eine Preisänderung aufgrund dieser Klausel stellt keine nachträgliche Änderung eines ansonsten unveränderlichen Pauschalpreises dar, sondern ist Bestandteil des bereits bei Vertragsschluss vereinbarten Preisermittlungsmechanismus.

IV. Zahlung und Forderungsschutz

§ 12 Zahlungsplan und Rechnungen

1. Die konkreten Anzahlungs-, Abschlags- und Schlusszahlungen sowie deren jeweilige Fälligkeit ergeben sich aus dem individuellen Auftrag.
2. Ist im Auftrag oder in einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung für eine Zahlung „fällig mit Zugang der Rechnung“ oder eine sonstige konkrete Zahlungsfrist vereinbart, gilt diese Zahlungsbedingung.
3. Nur soweit keine abweichende Fälligkeit vereinbart wurde, beträgt das Zahlungsziel acht Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug.
4. Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen sowie deren Bezahlung stellen keine Abnahme der betreffenden Leistung dar.
5. Zahlungen gelten mit endgültiger Gutschrift auf dem von HOLTA bezeichneten Konto als erfolgt.
6. Bank- und Überweisungskosten des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten.
7. Rechnungen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen sind konkret und möglichst unverzüglich in Textform mitzuteilen.
8. Eine Beanstandung einzelner Positionen berechtigt nicht dazu, unstreitige Rechnungsbestandteile zurückzuhalten.

§ 13 Zahlungsverzug

1. Bei nicht fristgerechter Zahlung tritt der Zahlungsverzug nach Maßgabe des anwendbaren Luxemburger Rechts ein.
2. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte nach luxemburgischem Recht.
3. HOLTA ist zusätzlich berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Pauschale für Beitreibungskosten sowie darüber hinausgehende angemessene und erforderliche Beitreibungs- und Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.
4. HOLTA bleibt berechtigt, einen darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Verzugsschaden geltend zu machen.

§ 14 Leistungsaussetzung bei Zahlungsverzug

1. Befindet sich der Auftraggeber mit einer nicht unerheblichen fälligen Zahlung in Verzug, ist HOLTA nach entsprechender Mitteilung und Ablauf einer angemessenen kurzen Nachfrist berechtigt, noch nicht ausgeführte Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen.
2. Dies betrifft insbesondere weitere Planung, Materialbeschaffung, Beauftragung von Abbund oder Fertigung, Fertigungscoordination, Transport, Lieferung sowie vereinbarte vorbereitende Arbeiten, insbesondere Bohrarbeiten an Fundamenten.
3. Durch die berechtigte Aussetzung verursachte Termine verlängern sich um die Dauer der Unterbrechung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf-, Beschaffungs- und Dispositionsfrist.
4. Nachweisbare zusätzliche Kosten infolge der Unterbrechung, insbesondere Lager-, Transport-, Stornierungs-, Remobilisierungs-, Lieferanten- und Finanzierungskosten, trägt der Auftraggeber.
5. Eine berechtigte Leistungsaussetzung stellt keinen Verzug von HOLTA dar.

§ 15 Andere offene Forderungen und Sicherheitsleistung

1. Bestehen gegenüber demselben Auftraggeber fällige und unbestrittene Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis, ist HOLTA im gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt, weitere noch nicht ausgeführte Leistungen zurückzuhalten.
2. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erheblich gefährdet ist, kann HOLTA für noch nicht ausgeführte Leistungen eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen.
3. Eine solche Gefährdung kann insbesondere vorliegen bei erheblichem oder wiederholtem Zahlungsverzug, eingeleitetem Insolvenzverfahren, Antrag auf Insolvenzeröffnung, gescheiterter Zwangsvollstreckung oder anderen objektiv nachvollziehbaren erheblichen Bonitätsverschlechterungen.
4. Wird eine angemessene Sicherheit trotz gesetzter Frist nicht geleistet, bleiben die gesetzlichen Rechte von HOLTA einschließlich Aussetzung und gegebenenfalls Vertragsbeendigung unberührt.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, von HOLTA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur im gesetzlich zulässigen Umfang und grundsätzlich aufgrund von Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht muss in einem angemessenen Verhältnis zur geltend gemachten Gegenforderung stehen.

V. Termine, Lieferung und Baustelle

§ 17 Termine

1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie im Auftrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Sonstige Projekt- und Terminpläne stellen die vorgesehene Projektabfolge dar.
3. Liefer- und Ausführungsfristen setzen voraus, dass sämtliche erforderlichen Freigaben, Unterlagen, Zahlungen, behördlichen Entscheidungen, bauseitigen Vorleistungen und sonstigen Mitwirkungen rechtzeitig vorliegen.
4. Verzögerungen aus der Sphäre des Auftraggebers verschieben nachfolgende Termine entsprechend zuzüglich angemessener Wiederanlauf- und Dispositionszeiten.

§ 18 Baustellen- und Mitwirkungspflichten

1. Soweit für den jeweiligen Leistungsumfang erforderlich, stellt der Auftraggeber rechtzeitig geeignete Baustellenbedingungen sicher.
2. Dazu gehören insbesondere ausreichende Zufahrt, tragfähige und zugängliche Entlade- und Arbeitsflächen, notwendige Kran- und Lagerflächen, Strom- und Wasseranschlüsse, erforderliche Genehmigungen, abgestimmte Fundamente und Anschlusspunkte, vereinbarte Vermessungsgrundlagen, sichere Arbeitsbedingungen und die Koordination bauseitiger Fremdgewerke.
3. Spezifische Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Projekt-, Liefer- und Ausführungsunterlagen.
4. Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund fehlender vereinbarter Voraussetzungen gehen, soweit vom Auftraggeber zu vertreten, zu dessen Lasten.

§ 19 Lieferung, Entladung, Gefahrübergang und Warenannahme

1. Lieferort und Lieferumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.
2. Ob Entladung, Kranstellung, innerbaustelliger Transport oder einzelne vorbereitende Arbeiten Bestandteil des HOLTA-Leistungsumfangs sind, ergibt sich ausschließlich aus dem individuellen Auftrag. Die Errichtung und Montage der gelieferten Bauteile wird von HOLTA nicht geschuldet.
3. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die vereinbarte Lieferstelle zum Liefertermin erreichbar und aufnahmebereit ist.
4. Verursacht der Auftraggeber Wartezeiten, zusätzliche Fahrten, Zwischenlagerungen oder Umladungen, können die daraus entstehenden Mehrkosten berechnet werden.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar und projekttechnisch sinnvoll sind.
6. Bei reinen Lieferleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe am vereinbarten Lieferort auf den Auftraggeber über. Ist die Entladung ausdrücklich Bestandteil der HOLTA-Leistung, erfolgt der Gefahrübergang grundsätzlich nach Abschluss der vereinbarten Entladung.
7. Bei von HOLTA ausgeführten Leistungen, die ihrer Art nach einer Abnahme unterliegen, richtet sich der Gefahrübergang nach den hierfür anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
8. Verzögert sich Übergabe, Entladung oder Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bleiben die gesetzlichen Regelungen über Gefahrübergang und Annahmeverzug unberührt.
9. Der Auftraggeber hat bei Anlieferung die Ware und deren Verpackung auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Fehlmengen, Falschliefereien und sonstige offensichtliche Abweichungen zu prüfen. Festgestellte Schäden oder Abweichungen sind soweit möglich auf dem Lieferschein bzw. Frachtpapier zu vermerken, fotografisch zu dokumentieren und HOLTA unverzüglich in Textform mitzuteilen.
10. Verdeckte Schäden oder sonstige bei Anlieferung nicht erkennbare Abweichungen sind nach ihrer Feststellung unverzüglich an HOLTA zu melden und soweit möglich zu dokumentieren.
11. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, bleiben zwingende gesetzliche Rechte des Auftraggebers unberührt. Der Auftraggeber hat jedoch diejenigen Nachteile zu tragen, die dadurch entstehen, dass HOLTA infolge der verspäteten Meldung berechnete Rückgriffs-, Transport- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber Lieferanten, Herstellern oder Frachtführern nicht oder nur erschwert geltend machen kann, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 20 Lagerung und Schutz angelieferter Ware

1. Soweit Material nach Lieferung auf der Baustelle gelagert wird, sorgt der Auftraggeber für geeignete Lagerbedingungen und Schutz vor Feuchtigkeit, Beschädigung, Verschmutzung und unbefugtem Zugriff, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich von HOLTA übernommen wurden.
2. HOLTA informiert den Auftraggeber über besondere Lagerungsanforderungen, soweit solche bestehen.

VI. Abnahme, Mängel und Gewährleistung

§ 21 Abnahme

1. Soweit die von HOLTA geschuldete Leistung ihrer Art nach einer Abnahme zugänglich ist, zeigt HOLTA deren Fertigstellung dem Auftraggeber an.
2. Die Abnahme ist innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
3. Die Parteien sollen die Abnahme in einem Abnahmeprotokoll dokumentieren.
4. Wegen lediglich unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.
5. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, hat er die hierfür maßgeblichen konkreten Mängel nachvollziehbar mitzuteilen.
6. Nimmt der Auftraggeber eine fertiggestellte Leistung dauerhaft bestimmungsgemäß in Gebrauch, können sich hieraus die nach anwendbarem Recht vorgesehenen Rechtsfolgen einer stillschweigenden Abnahme ergeben.

§ 22 Mängelanzeige und Nacherfüllung

1. Offensichtliche Mängel sind nach Übergabe bzw. Abnahme ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.
2. Nicht erkennbare Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mängelanzeige soll den beanstandeten Sachverhalt ausreichend konkret beschreiben und, soweit möglich, durch Fotos, Pläne oder sonstige Unterlagen dokumentieren.
4. HOLTA ist zunächst Gelegenheit zur Prüfung des Mangels zu geben.
5. Liegt ein von HOLTA zu vertretender Mangel vor, steht HOLTA im gesetzlich zulässigen Umfang zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu.
6. Die Art der Nacherfüllung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
7. Der Auftraggeber darf ohne vorherige angemessene Möglichkeit zur Nacherfüllung durch HOLTA grundsätzlich keine Ersatzvornahme durchführen, außer dies ist aufgrund dringender Gefahr oder zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich.

§ 23 Werkstoffeigenschaften und Toleranzen

1. Holz ist ein Naturprodukt.
2. Natur- und werkstoffbedingte Erscheinungen wie insbesondere Farbabweichungen, Schwinden und Quellen, technisch zulässige Rissbildung, unterschiedliche Maserung und geringfügige Oberflächenabweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der vertraglich vereinbarten oder einschlägigen technischen Toleranzen liegen.
3. Gleiches gilt für technisch zulässige Maß-, Farb- und Oberflächenabweichungen industriell gefertigter Bauteile.
4. Beschädigungen durch unsachgemäße Lagerung, Verarbeitung, Nutzung oder Eingriffe Dritter nach Gefahrübergang fallen nicht in den Verantwortungsbereich von HOLTA.

§ 24 Gewährleistung

1. Für Mängel und Gewährleistung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des nach diesem Vertrag anwendbaren Rechts, soweit wirksam nichts Abweichendes vereinbart wurde.
2. Zwingende gesetzliche Gewährleistungs- oder Haftungsregelungen, insbesondere solche für Bauwerke und Bauleistungen, bleiben unberührt.
3. Eine Abnahme oder Freigabe schließt Ansprüche wegen nicht erkennbarer Mängel nicht aus.

VII. Eigentum und Rechte

§ 25 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit rechtlich zulässig und die Ware noch selbstständig eigentumsfähig ist, bleibt sie bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Forderung Eigentum von HOLTA.
2. Der Auftraggeber darf Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, nicht verpfänden oder zur Sicherheit übertragen.
3. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind HOLTA unverzüglich mitzuteilen.
4. Die zwingenden dinglich-rechtlichen Vorschriften am Ort der Ware bleiben unberührt.

§ 26 Geistiges Eigentum und Planungsunterlagen

1. Zeichnungen, CAD-/3D-Daten, Berechnungen, Konstruktionsdetails, Kalkulationsmodelle, Konfigurationslogiken und sonstige von HOLTA entwickelte Unterlagen verbleiben, soweit rechtlich geschützt, im geistigen Eigentum von HOLTA bzw. des jeweiligen Rechteinhabers.
2. Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber das für die Durchführung und Nutzung des konkreten Projekts erforderliche Nutzungsrecht.
3. Der Auftraggeber darf erforderliche Unterlagen an Endkunden, Behörden, Planer, Statiker, ausführende Unternehmen, Versicherer und sonstige unmittelbar am jeweiligen Projekt beteiligte Stellen weitergeben.
4. Eine Verwendung der HOLTA-Planung für andere Projekte, Serienfertigung, Weiterverkauf der Planung oder kommerzielle Vervielfältigung bedarf der Zustimmung von HOLTA.

§ 27 Vertraulichkeit

1. Nicht öffentliche technische, kaufmännische und wirtschaftliche Informationen sind vertraulich zu behandeln.
2. Dies betrifft insbesondere Kalkulationen, Einkaufspreise, Lieferantenkonditionen, Konstruktionsdetails, Software- und Konfigurationslogiken, interne Prozesse und nicht öffentliche technische Unterlagen.
3. Die notwendige Weitergabe an Berater, Behörden, Endkunden und am konkreten Projekt beteiligte Dritte bleibt zulässig, soweit diese Informationen zur Projektabwicklung benötigen.

VIII. Haftung und außergewöhnliche Ereignisse

§ 28 Haftung

1. HOLTA haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob schuldhaft verursachte Schäden sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Die vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit eine Beschränkung gesetzlich nicht zulässig ist.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HOLTA, soweit rechtlich zulässig, nur für vorhersehbare, vertragstypische unmittelbare Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für rein mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und Nutzungsausfall ausgeschlossen, soweit diese nicht bei Vertragsschluss als typische und vorhersehbare unmittelbare Folge der Pflichtverletzung erkennbar waren.
5. Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit sie zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder die wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen von HOLTA ihres Inhalts berauben würden.

§ 29 Höhere Gewalt

1. Keine Partei haftet für die verspätete oder unterbliebene Erfüllung einer Pflicht, soweit diese durch ein nach Vertragsschluss eingetretenes außergewöhnliches Ereignis verursacht wird, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt, bei Vertragsschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und dessen Folgen trotz angemessener Maßnahmen nicht verhindert werden konnten.
2. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Embargos, behördliche Verbote, außergewöhnliche flächendeckende Streiks, schwere Infrastruktur- oder Transportausfälle und vergleichbare Ereignisse gehören.
3. Lieferengpässe oder Ausfälle eines Lieferanten stellen nur dann ein entsprechendes Ereignis dar, wenn HOLTA diese weder verursacht noch trotz angemessener Beschaffungsmaßnahmen vermeiden konnte.
4. Allgemeine Preissteigerungen allein stellen keine höhere Gewalt dar; hierfür gilt § 11.
5. Die betroffene Partei informiert die andere Seite unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer.
6. Die betroffenen Termine verlängern sich für die Dauer der tatsächlichen Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeiten.
7. Dauert eine wesentliche Behinderung länger als 90 Tage, treten die Parteien in Verhandlungen über die Fortführung oder Anpassung des betroffenen Vertragsteils ein. Ist eine Fortsetzung auch nach angemessener Anpassung dauerhaft nicht möglich oder einer Partei nicht mehr zumutbar, bleiben die gesetzlichen Rechte zur Beendigung des betroffenen Vertragsteils unberührt. Bereits erbrachte Leistungen sowie verbindlich eingegangene und nicht mehr vermeidbare projektbezogene Verpflichtungen sind abzurechnen.

§ 30 Außergewöhnliche wirtschaftliche Veränderungen

1. Tritt ein außergewöhnliches, von keiner Partei verursachtes und bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbares Ereignis ein, das nicht bereits durch § 11 oder § 29 geregelt ist und die wirtschaftlichen Grundlagen des Vertrags fundamental verändert, nehmen die Parteien unverzüglich Verhandlungen über eine angemessene Lösung auf.
2. Die betroffene Partei hat Ursache und Auswirkungen nachvollziehbar darzulegen.
3. Die Verpflichtung zur Vertragserfüllung bleibt soweit möglich bestehen, bis eine Einigung erzielt oder der Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen beendet wird.

IX. Vertragsbeendigung

§ 31 Kündigung durch HOLTA aus wichtigem Grund

1. HOLTA kann nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen den Vertrag aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn der Auftraggeber trotz angemessener Nachfrist eine wesentliche fällige Zahlung nicht leistet, erforderliche Sicherheiten trotz Aufforderung nicht gestellt werden, erforderliche Mitwirkungsleistungen dauerhaft verweigert werden oder die Fortsetzung des Vertrags aufgrund eines schwerwiegenden Vertragsverstoßes unzumutbar wird.
2. Bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare projektbezogene Verpflichtungen werden abgerechnet.

§ 32 Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber

1. Beendet der Auftraggeber den Vertrag ohne von HOLTA zu vertretenden wichtigen Grund, sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten.
2. Zusätzlich sind bereits beauftragtes projektbezogenes Material, nicht stornierbare Lieferantenaufträge, bereits beauftragter Abbund oder Fertigung, Planungs- und Ingenieurleistungen, Stornierungs- und Rücknahmekosten sowie sonstige nicht mehr vermeidbare projektbezogene Kosten zu vergüten.
3. Ersparte Aufwendungen und zumutbar anderweitig verwertbare Materialien werden berücksichtigt.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Abtretung

1. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung von HOLTA abtreten, soweit gesetzlich zulässig. Gesetzlich zwingende Abtretungsrechte bleiben unberührt.

§ 34 Kommunikation

1. Vertrags- und projektbezogene Kommunikation kann per E-Mail und über von den Parteien verwendete elektronische Systeme erfolgen.
2. Die Parteien sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der maßgeblichen Kontaktpersonen unverzüglich mitzuteilen.
3. Elektronische Freigaben und Mitteilungen sind entsprechend ihrer nachweisbaren Herkunft und ihres Inhalts als Beweismittel zulässig.

§ 35 Anwendbares Recht

1. Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen HOLTA und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht des Großherzogtums Luxemburg.
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Zwingende öffentlich-rechtliche, arbeitsschutzrechtliche, bauordnungsrechtliche sowie sonstige unabhängig von der Rechtswahl zwingend anzuwendende Vorschriften am jeweiligen Leistungsort bleiben unberührt.

§ 36 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind, soweit gesetzlich zulässig, die sachlich zuständigen Gerichte des Gerichtsbezirks Diekirch, Großherzogtum Luxemburg.
2. HOLTA bleibt berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder Vollstreckungsmaßnahmen bei sonst zuständigen Gerichten einzuleiten.

§ 37 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Parteien werden, soweit erforderlich, eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen zu Beweis Zwecken mindestens in Textform dokumentiert werden, soweit keine gesetzlich strengere Form erforderlich ist.
5. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB stets vor.